



Rainer Buck
Marcus Klopfer

Betriebsprüfung

Grundlagen, Ablauf,
Prüfungsbericht



Rainer Buck / Marcus Klopfer

Betriebsprüfung

Rainer Buck
Marcus Klopfer

Betriebsprüfung

Grundlagen, Ablauf,
Prüfungsbericht



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2011

Alle Rechte vorbehalten

© Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2011

Lektorat: Andreas Funk

Gabler Verlag ist eine Marke von Springer Fachmedien.

Springer Fachmedien ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN 978-3-8349-1300-5

Vorwort

Die Betriebsprüfung ist eine von der Finanzbehörde im Außendienst vorzunehmende Gesamtüberprüfung steuerlich relevanter Sachverhalte.

Mit der Einführung der Abgabenordnung 1977 wird der Begriff „Betriebsprüfung“ durch die Bezeichnung „Außenprüfung“ abgelöst. Der Gesetzgeber bringt mit dem Begriff Außenprüfung deutlicher zum Ausdruck, dass eine Betriebsprüfung sich nicht nur auf den land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen und freiberuflichen Bereich beschränkt, sondern alle steuerlichen prüfungsrelevanten (Lebens-) Sachverhalte umfasst.

Die Außenprüfung dient der Ermittlung, Prüfung und Beurteilung der Verhältnisse eines Steuerpflichtigen um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen.

In keinem Bereich greift die Finanzverwaltung so stark in die Sphäre des Steuerpflichtigen ein, wie bei einer Außenprüfung. Im Rahmen der Ermittlungsmaßnahmen der Finanzverwaltung werden vom Steuerpflichtigen erhöhte Mitwirkungspflichten eingefordert. Aus diesem Grund gelten für die Durchführung besondere Voraussetzungen und Vorschriften.

Dieses Werk soll dem Leser in einer verständlichen Weise einen Einblick über diese Vorschriften geben. Hierbei stehen insbesondere der Ablauf, die Rechte und Pflichten, sowie die Wirkung und die Folgen einer steuerlichen Außenprüfung im Mittelpunkt.

An dieser Stelle möchten wir auf andere Veröffentlichungen im Gabler Wirtschaftsverlag hinweisen, die mit der steuerlichen Außenprüfung nicht unwesentlich tangiert sind.

„Steuerstrafrecht und Steuerstraßverfahren“

„Steuerfahndung“

„Digitale Betriebsprüfung“

Unser Dank gilt Herrn Andreas Funk, der es uns ermöglicht hat dieses Werk zu verfassen und uns die nötigen Freiräume eingeräumt hat.

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	15
§ 1 Einführung	17
A. Überblick über die Rechtsgrundlagen der Außenprüfung	17
I. Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung	17
B. Ziele einer Betriebsprüfung	18
§ 2 Die steuerliche Außenprüfung	20
A. Arten der steuerlichen Außenprüfung	20
I. Begriff der Außenprüfung	20
1. Außenprüfung (Betriebsprüfung)	21
2. Abgekürzte Außenprüfung	21
3. Lohnsteuer-Außenprüfung	21
4. Umsatzsteuer-Sonderprüfung	21
B. Zuständigkeiten für steuerliche Außenprüfungen	21
I. Grundsatz	21
1. Örtliche Zuständigkeiten	22
a) Gesonderte Feststellungen gem.§180 AO	22
aa) Einkünfte aus Land- & Forstwirtschaft, Grundstücke und Betriebsgrundstücke	23
bb) Einkünfte aus Gewerbebetrieb	23
cc) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	23
dd) Einkünfte die einheitlich und gesondert festgestellt werden (§ 180 Abs.1 Nr.2 AO)	23
ee) Fälle von geringer Bedeutung	23
b) Einkommensteuer	23
c) Körperschaftsteuer	24
d) Umsatzsteuer	24
e) Gewerbesteuer (Realsteuer)	24
f) Ersatzzuständigkeiten	25
g) Mehrfache örtliche Zuständigkeit	25
II. Wechsel der Zuständigkeit	25
§ 3 Zulässigkeit einer Außenprüfung	27
A. Welche Personen/Unternehmen werden von der Finanzverwaltung im Wege der steuerlichen Außenprüfung überprüft?	27

I.	Grundsatz	27
II.	Auswahlermessen	30
III.	Begründung der Prüfungsanordnung	32
1.	Routineprüfung	32
2.	Anlassprüfungen (Prüfungen in besonders zu begründenden Fällen)	32
3.	Anschluss-Prüfungen	34
4.	Richtsatzprüfungen	35
5.	Auftragsprüfung	36
IV.	Außenprüfung bei Berufsgeheimnisträgern	36
1.	Vorlage der Unterlagen	37
V.	Außenprüfung bei Unklarheit der Einkunftsart	38
VI.	Außenprüfung bei Ehegatten	38
VII.	Außenprüfung von Gesellschaften und deren Gesellschafter	40
1.	Umfang der Prüfungsanordnung bei einer Personengesellschaft	40
2.	Ausdehnung der Außenprüfung auf die Gesellschafterebene (Erstreckungsprüfung gem. § 194 Abs. 2 AO)	42
3.	Außenprüfung bei Gesellschaftern in besonderen Fällen	43
a)	Einbringung	43
b)	Eintritt/Wechsel von Gesellschaftern	44
c)	Ausscheidender Gesellschafter	44
4.	Prüfungsanordnung bei Unklarheiten bei einer Gesellschaft während einer Außenprüfung	44
5.	Außenprüfung bei ausgeschiedenen Gesellschaftern	45
6.	Außenprüfung bei einer Organschaft	46
7.	Ausdehnung der Außenprüfung auf steuerliche Verhältnisse anderer Personen	47
VIII.	Anordnung einer Zweitprüfung	48
IX.	Anordnung einer Wiederholungsprüfung	49
B.	Kontrollmitteilungen	50
I.	Allgemeines zur Fertigung von Kontrollmitteilungen	50
II.	Verstößt das Fertigen von Kontrollmitteilungen gegen das Steuergeheimnis?	51
III.	Rechtliche Stellung einer Kontrollmitteilung	52
IV.	Merkmale einer Kontrollmitteilung	53
§ 4	Prüfungsanordnung	54
A.	Rechtliche Stellung einer Prüfungsanordnung	54
I.	Wirkungsdauer der Prüfungsanordnung	54
II.	Inhalt der Prüfungsanordnung	55

III. Voraussichtlicher Beginn der Prüfung	56
1. Verschiebung des Prüfungstermins	56
2. tatsächlicher Prüfungsbeginn	57
IV. Ort der Außenprüfung	58
1. Greift die Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG auch bei Betriebs- und Geschäftsräumen?	60
2. Voraussetzungen des BVerfG für die Eingriffe und Beschränkungen unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit des Art. 2 Abs.1 GG	61
3. Ist die Außenprüfung beim Steuerberater zulässig?	61
V. Anordnung/Mitteilung des Prüfungsortes	63
VI. Prüfungsort im Ausland	64
1. Amtshilfe ausländischer Staaten	64
B. Nachträgliche Erweiterung der Prüfungsanordnung	64
I. Wann kann eine Erweiterung der Prüfung erfolgen?	65
1. Nicht unerhebliche Änderungen der Besteuerungsgrundlagen	65
2. Anfangsverdacht einer Steuerstraftat	67
II. Begründung der Erweiterung in der Prüfungsanordnung	67
III. Verfahrensrechtliche Aspekte der Erweiterung des Prüfungszeitraums und Bekanntgabe	68
C. Wirksamkeit der Prüfungsanordnung	70
I. Bekanntgabe der Prüfungsanordnung	71
1. Inhaltsadressat (Prüfungssubjekt)	71
2. Bekanntgabeadressat	72
3. Empfänger	72
4. Übermittlung an Bevollmächtigte	73
a) Zur Ausübung des Ermessens gilt Folgendes	73
D. Rechtsfolgen der Prüfungsanordnung	74
I. Verjährungshemmung	74
II. Hemmung einer strafbefreienden Selbstanzeige	75
§ 5 Andere Außenprüfungen	76
A. Abgekürzte Außenprüfung	76
I. Besonderheiten bei der abgekürzten Außenprüfung	77
II. Wechsel zur normalen Außenprüfung (Vollprüfung)	77
III. Rechtsfolgen einer abgekürzten Außenprüfung	77
B. Lohnsteueraußenprüfung	78
C. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen	79
I. Umsatzsteuersonderprüfung	79
II. Umsatzsteuernachschau	80

§ 6	Konzernprüfung	81
	A. Konzern (§ 13 BpO)	81
	B. Kleinkonzerne (§ 18 Nr. 1 BpO)	83
	C. Verbundene Unternehmen (§ 18 Nr. 2 BpO)	83
	D. Inländische Unternehmen ausländischer Konzerne (§ 19 BpO)	83
	E. Durchführung von Konzernprüfungen	84
	I. Leitung der Konzernprüfung	84
	II. Abstimmung und Freigabe der Konzernprüfungsberichte	85
§ 7	Einteilung der Betriebe in Betriebsgrößenklassen	86
	A. Bei der Einordnung der Betriebe gelten folgende Kriterien	87
§ 8	Die Betriebsprüfung in der Praxis	89
	A. Digitale Betriebsprüfung	89
	I. Allgemein	89
	1. GDPdU	89
	2. „XPIDER“	91
	II. Sanktionen	91
	1. Bußgeld	92
	2. Zwangsmittel	92
	a) Zwangsgeld	92
	b) Verzögerungsgeld	92
	3. Schätzung	94
	B. IDEA – Einsatz	94
	I. Allgemein	94
	II. Mathematisch-statistische Plausibilitätsprüfungen	95
	1. „BENFORD’S LAW“	95
	2. „CHI-QUADRAT-TEST“	97
	3. Reihenvergleiche	100
	4. Datenauswertungsmöglichkeiten	100
	a) Eingrenzung	100
	b) Datumsorientiert	100
	c) Lückenanalysen	103
	d) Scheinrechnungen	103
	e) Kalkulationssimulationen	103
	f) Differenzabgleich	103
	g) Altersstrukturanalyse	104
	h) Wareneinkaufscheck	104
	i) Vorratsbewertung	104

j) Anlagenvermögen	105
k) Wertpapieren	105
l) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	105
m) Besondere Transaktionen	106
n) Systemprüfungen	106
C. Klassische Betriebsprüfungshandlungen	107
I. Sachthematiken	107
1. Private Kfz-Nutzung	107
2. Formalanforderungen an Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 bis 4, 6b und 7 EStG	108
3. Rückstellungen	108
4. Reisekosten	108
5. Angemessenheit	109
6. Auslandsbeziehungen	109
7. Formelle Anforderungen	109
II. Ergänzungsprüfungen	110
a) Die Geldverkehrsrechnung/die Vermögenszuwachsrechnung	110
§ 9 Maßnahmen der Außenprüfung bei Verdacht einer Steuerstraftat	113
A. Unterrichtung der Bußgeld- und Strafsachenstelle	113
B. Einleitung eines Strafverfahrens	116
I. Grundsatz	116
II. Unterbrechung der Prüfung	116
III. Einleitung und Belehrung	117
1. Inhalt der Einleitung	117
2. Zeitpunkt der Einleitung	117
3. Belehrung	118
IV. Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung	118
1. Wie kann eine Zusammenarbeit mit der Steuerfahndungsstelle aussehen?	119
§ 10 Mitteilungspflichten für weite Bereiche von organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität	121
A. Folgende gesetzliche Mitteilungspflichten bestehen bei der Außenprüfung	121
I. Bekämpfung der Korruption	121
II. Bekämpfung der Geldwäsche	121
III. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, der illegalen Schwarzarbeit, der illegalen Arbeitnehmer-Überlassung und des Missbrauchs öffentlicher Leistungen	122

§ 11	Spezielle Rechte des Steuerpflichtigen bei der steuerlichen Außenprüfung	123
	A. Ausweispflicht	123
	B. Beachtung der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit	123
	C. Prüfungsgrundsätze	124
	D. Gewährung rechtlichen Gehörs während der Prüfung	124
§ 12	Abschluss der Außenprüfung	125
	A. Schlussbesprechung	125
	I. Beteiligte an der Schlussbesprechung	126
	II. Strafrechtlicher Hinweis	126
	III. Tatsächliche Verständigung	128
	B. Prüfungsbericht	130
	I. Inhalt des Prüfungsberichts	130
	II. Unterschiedliche Methoden der Berichtsdarstellung	131
	1. Bilanzpostenmethode	131
	2. Gewinn und Verlust Methode	132
	III. Abschluss der Außenprüfung	132
	IV. Auswertung des Prüfungsberichtes	133
	C. Geänderte Steuerfestsetzungen aufgrund der Außenprüfung	134
	I. Geänderte Steuerbescheide	134
	II. Erhöhte Bestandskraft	136
§ 13	Haftung und Haftungsfolgen	137
	A. Allgemein	137
	I. Sinn und Zweck	137
	II. Das formelle und das materielle Haftungsrecht	137
	III. Voraussetzungen	138
	IV. Haftungsbescheid	138
	V. Folgen	139
	1. Das Gesamtschuldverhältnis zwischen Steuer- und Haftungsschuldner	139
	2. Der grundsätzliche Vorrang des Steuerschuldners	139
	B. Spezielle Haftungstatbestände	140
	I. Haftungssystem	140
	1. Die Haftung des Vermögensverwalters und des gesetzlichen Vertreters	141
	a) Normadressaten	141
	b) Haftungstatbestand	142
	c) Die Haftung des Vermögensverwalters	142

d) Die Haftung des Vertreters	143
e) Der Haftungsschaden	143
f) Die schuldhafte Pflichtverletzung	144
aa) Die Voraussetzungen des Verschuldens	144
bb) Die Anforderungen an Geschäftsführer und Vereinsvorsitzende	145
g) Der Kausalzusammenhang	146
h) Die Beweislast	146
i) Haftungsgegenstand und Haftungsumfang	147
2. Haftung bei Verletzung der Kontenwahrheit	147
3. Haftung bei der Organschaft	148
4. Haftung des Eigentümers von Gegenständen	149
5. Haftung des Betriebsnachfolgers	150
6. Sachhaftung	152
7. Haftung bei Gesamtrechtsnachfolge	152
8. Haftung des Vertretenen	153
9. Haftung Dritter	154
II. Steuerrechtliche Haftungsvorschriften	154
1. Lohnsteuer	154
a) Haftende Personen	154
b) Geltendmachung der Haftung	156
c) Haftung bei Leiharbeitsverhältnissen	156
2. Kapitalertragsteuer	157
a) Haftung des Schuldners der Kapitalerträge	158
3. Bauleistungen	158
4. Sondertatbestände	160
5. Spendenbescheinigungen	160
6. Erbschaftsteuer	161
a) Haftung der Versicherungsunternehmen und Testamentsvollstrecker	161
7. Außensteuergesetz	162
8. Grundsteuer	162
9. Weitere steuerliche Haftungsvorschriften	163
III. Zivilrechtliche Haftungsvorschriften	163
1. Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine	163
a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts	164
b) Offene Handelsgesellschaft	164
c) Kommanditgesellschaft	164
d) Partnerschaftsgesellschaft	165
e) nicht rechtsfähige Vereine	165

	f) Rechtsscheinhaftung	165
	2. Kapitalgesellschaften und rechtsfähige Vereine	165
	3. Genossenschaften	166
	4. Haftung bei Eintritt, Einbringung, Geschäftsfortführung	166
	a) Eintretende Gesellschafter	166
	b) Erwerber eines Handelsgeschäfts	166
	c) Einbringung eines Handelsgeschäfts	166
	d) Eingliederung einer Kapitalgesellschaft	166
	e) Fortführung des Handelsgeschäftes durch Erben	167
	f) Erbschaftskäufer	167
	IV. Haftung des Steuerhinterziehers	167
§ 14	Tipps und Tricks	170
	A. Die Vorteile bei einer angesetzten Außenprüfung liegen in deren Vorbereitung	170
	B. Die Grenzen einer Betriebsprüfung liegen in der persönlichen Lebensführung	171
	I. Privaträume	171
	II. Privatkonten	171
	III. Kassenführung	172
	C. Prüfungshandlungen	173
	I. Allgemeine Hinweise	173
	II. Spezieller Hinweis	174
	D. Schlussbesprechung	175
	I. Der letztendliche Erfolg liegt in den Verhandlungen bei der Schlussbesprechung	176
§ 15	Checklisten	177
	A. Checkliste für den Ablauf einer Betriebsprüfung	177
	B. Checkliste von typischen Prüfungsanlässen	184
§ 16	Die Zehn Gebote	185
	Stichwortverzeichnis	186

Bearbeiterverzeichnis

Buck, Rainer § 1 B., § 5 B. + C., § 8, § 12 C. – § 14, § 15, § 16

Klopfer, Marcus § 1 A., § 2 – § 5 A., § 6, § 7, § 9 – § 12 B, § 15, § 16

§ 1 Einführung

A. Überblick über die Rechtsgrundlagen der Außenprüfung

Die steuerliche Außenprüfung ist in der Abgabenordnung (AO) in den §§ 193 – 203 AO und in der Betriebsprüfungsordnung (BpO) normiert. Die Abgabenordnung regelt die grundlegenden Verfahrensvorschriften zur steuerlichen Außenprüfung. Die Betriebsprüfungsordnung regelt den genaueren Verfahrensablauf.

Zu den Regelungen in der AO zur steuerlichen Außenprüfung wurde ein Anwendungserlass zur Abgabenordnung¹ vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) herausgegeben. Beim Anwendungserlass (AEAO) handelt es sich um eine Verwaltungsanweisung (Richtlinie), die der Finanzverwaltung zur einheitlichen Regelung von gleichgelagerten Sachverhalten bzw. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften dient. Im AEAO sind beispielsweise FG- & BFH-Urteile eingearbeitet.

! Hinweis:

An Verwaltungsanweisungen (Richtlinien) ist lediglich die Finanzverwaltung gebunden, da es sich bei Verwaltungsanweisungen nicht um Gesetze handelt. Die Verwaltungsanweisungen werden durch das BMF erlassen.

Die Betriebsprüfungsordnung ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, welche die Durchführung der Außenprüfung, damit zusammenhängende Verfahrensabläufe und Organisationsfragen etc. regelt. Die BpO wurde mit Wirkung zum 25.03.2000 neu gefasst.² Sie enthält bindende Verwaltungsanweisungen zur Ausübung von Ermessensentscheidungen.

I. Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung

Der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung bedeutet, dass die öffentliche Verwaltung bei Ermessensentscheidungen nicht ohne sachlichen Grund von ihrer geübten Verwaltungspraxis abweichen darf. Dies resultiert aus Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit vor dem Gesetz).

Die Verwaltung darf nicht von Vorschriften, die sie sich selbst auferlegt hat abweichen. Die Finanzbehörde muss also den Zweck der Ermächtigung und die Grenzen seines eigenen Ermessens beachten (§ 5 AO). Dies gilt insbesondere für die Betriebsprüfungsordnung.

! Hinweis:

Verletzungen gegen die Betriebsprüfungsordnung können beim Finanzgericht unter dem Gesichtspunkt der Selbstbindung der Verwaltung gerügt werden.³

¹ BMF-Schreiben vom 14.02.2000

² BpO 2000 – BStBl I 2000, 368

³ BFH vom 28.03.1985 Az IV R 224/83

- 3 Ergänzend zu den bereits genannten Rechtsgrundlagen hat die OFD Frankfurt am Main für die Finanzverwaltung eine Betriebsprüfungskartei (Bp-Kartei) herausgebracht, welche verbindliche Anweisungen und Verfügungen zu den einzelnen Vorschriften der AO und BpO für die Finanzverwaltung Bundesweit enthält.

B. Ziele einer Betriebsprüfung

- 4 Eine Betriebsprüfung ist für die Durchführung der Besteuerung unerlässlich. Hauptsächlich wird dadurch die staatliche Kontrolle ermöglicht und praktiziert. Es ist aber auch eine tatsächliche Verständigung zwischen Behörde und Steuerzahler möglich.
- 5 Die Außenprüfung dient zur Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (§ 194 Abs. 1 Satz 1 AO). Der Außenprüfer hat die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer maßgebend sind (Besteuerungsgrundlagen), zu Gunsten wie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen (§ 199 Abs. 1 AO).

Die Außenprüfung ist bei den heutigen komplizierten wirtschaftlichen Verhältnissen in der Regel das Einzige geeignete und erforderliche Mittel, um die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in steuerlicher Hinsicht zufrieden stellend aufzuklären und ist damit als Mittel zur Erforschung steuerlicher Sachverhalte und Gewährleistung einer zutreffenden Besteuerung unabdingbar.⁴

- 6 Damit wird dem Bestreben, den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit in der Besteuerung, Rechnung getragen. Der immer stärker fühlbare Steuerdruck führt automatisch zu Widerstand durch Steuerumgehungen und -verfehlungen.

Ein richtungweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts führt aus, dass Regelungen, die die Durchsetzung des Steueranspruches sichern und Steuerverkürzungen verhindern sollen, müssen auf die Eigenart des konkreten Lebensbereiches und des jeweiligen Steuerstatbestandes ausgerichtet werden. Wird eine Steuer nicht an der Quelle erhoben, hängt ihre Festsetzung vielmehr von der Erklärung des Steuerschuldners ab; es werden erhöhte Anforderungen an die Steuerehrlichkeit des Steuerpflichtigen gestellt. Der Gesetzgeber muss die Steuerehrlichkeit deshalb durch hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeiten abstützen. Im Veranlagungsverfahren bedarf das Deklarationsprinzip der Ergänzung durch das Verifikationsprinzip.⁵

4 BFH vom 02.09.1988, BStBl. 1989 II S. 4

5 BVerfG vom 27.06.1991, BStBl. 1991 II S. 654/666

Nach diesen Grundsätzen ist eine Betriebsprüfung nicht nur statthaft, sondern geboten! Dies grenzt den Einfluss auch eines wandelnden politischen Eingriffs stark aus. Der steuerliche Eingriff gewinnt seine Rechtfertigung u. a. auch und gerade aus der Gleichheit der Lastenzuteilung.⁶ 7

Ein sogenannter „maßvoller Gesetzesvollzug“ ist rechtswidrig.⁷

Viele Unternehmer begrüßen die Betriebsprüfung auch als eine Art >>Testat<<, um Gewissheit zu haben, dass die Behandlung der steuerlichen Grundlagen korrekt erfolgte. Auch bei Unternehmer- oder Gesellschafterwechsel stellt das Betriebsprüfungsergebnis immer ein Gradmesser über die Zuverlässigkeit der jeweiligen Unternehmung und ggf. der Partner oder Gesellschafter dar. 8

Die Finanzverwaltung steht dabei als demokratisch legitimierte Gewalt im Sinne des Grundgesetzes unter dem Leitbild der Nichtparteilichkeit.⁸

Es tritt nach Ablauf einer Betriebsprüfung eine erhöhte Rechtssicherheit ein, die für beide Seiten seine Gültigkeit ausstrahlt. 9

6 BVerfG Beschluss vom 12.04.1996, HFR 1996 S. 597

7 BFH vom 18.02.1997, BStBl. 1997 II S. 499

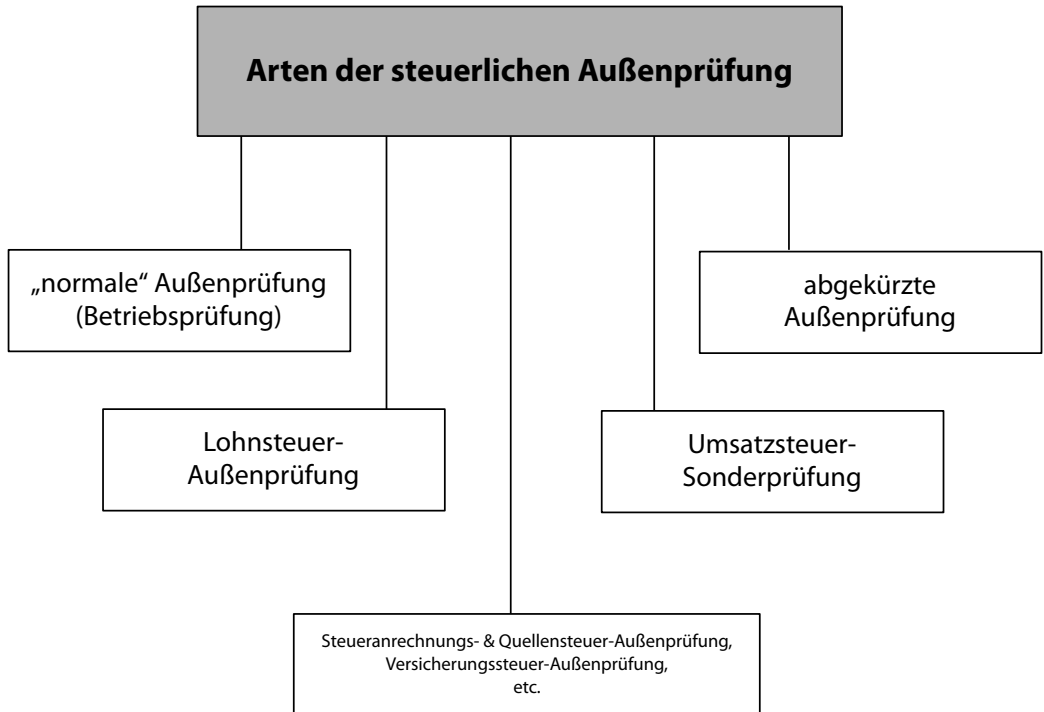
8 BFH vom 31.08.1994, BFH/NV 1995 S. 299

§ 2 Die steuerliche Außenprüfung

A. Arten der steuerlichen Außenprüfung

I. Begriff der Außenprüfung

- 1 Der in der AO genannte Begriff Außenprüfung ist der Oberbegriff für alle Arten von Prüfungen durch die Außendienste der Finanzverwaltung. Unter den Begriff Außenprüfung fallen insbesondere die Betriebsprüfung (Außenprüfung), die abgekürzte Außenprüfung, die Lohnsteuer-Außenprüfung und die Umsatzsteuer-Sonderprüfung.



1. Außenprüfung (Betriebsprüfung)

Die Außenprüfung beinhaltet alle betroffenen Steuerarten. Wird zum Beispiel ein als Einzelunternehmer geführter Gewerbebetrieb geprüft, erstreckt sich die Außenprüfung auf die Einkommensteuer, Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer. Bei einer Kapitalgesellschaft erstreckt sich die Außenprüfung auf die Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer.

2. Abgekürzte Außenprüfung

Die abgekürzte Außenprüfung betrifft nur ausgewählte Sachverhalte oder Prüfungsfelder. Hier hat die Finanzverwaltung beispielsweise die Möglichkeit Herstellungskosten eines Bürogebäudes oder die Einnahmen eines bestimmten Jahres punktuell zu überprüfen.

3. Lohnsteuer-Außenprüfung

Die Lohnsteuer-Außenprüfung betrifft lediglich die lohnsteuerlich relevanten Prüfungsfelder. Sie ist mit der Prüfung der Rentenversicherung/Sozialversicherung zu vergleichen. Ein Thema bei der lohnsteuerlichen Außenprüfung könnten die Geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers hinsichtlich der Kfz-Gestellung sein.

4. Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Die Umsatzsteuer-Sonderprüfung beschränkt sich auf die Überprüfung der Umsätze und den Vorsteuerabzug bei Unternehmen. Im Gegensatz zur Außenprüfung werden hier vor allem die Voranmeldezeiträume laufend und somit zeitnah überprüft. Macht ein Unternehmer hohe Vorsteuervergütungen über die laufenden Voranmeldungen geltend, ist die Wahrscheinlichkeit einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung hoch einzustufen.

B. Zuständigkeiten für steuerliche Außenprüfungen

I. Grundsatz

Grundsätzlich sind gem. § 195 Satz 1 AO und § 5 Abs. 1 BpO die Finanzbehörden (Finanzämter) für die Durchführung der Außenprüfungen zuständig, die auch für die Besteuerung zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeiten für die Besteuerung ergeben sich aus den §§ 18 ff der AO.